STADT WIEHL

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ 3. Änderung

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Stand: 06. Februar 2024

Auftraggeber: Architekturbüro Werner Schumacher
Elbachtal 4
51580 Reichshof

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Telefon: 02291 927803-0
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW
Claudia Mende, Geobearbeitung

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 3

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 5

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES 6

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN 9

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ 10

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH 21

7 FAZIT 22

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 24

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb.1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP ©Geobasis NRW) 3
Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 44 / 3. Änderung, Entwurf (HKS Gerhard Kunze 2023) 4
Abb. 3: Planung Erweiterung der Betriebsgebäude, Entwurf, Schumacher Architekten 2023 5
Abb. 3: Blick auf den gärtnerisch genutzten Bereich 7
Abb. 4: Parkplätze im Norden 8
Abb. 5: Gebäude, Stell- und Lagerplätze 8
Abb. 6: Gebäude und gärtnerisch genutzter Bereich im Westen 9
Abb. 7: Dach des überplanten Gebäudes 9

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) 12

Anhang

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Wiehl hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren) für den Änderungsbereich beschlossen.
Ziel der Planung ist es, auf dem bereits bebauten Grundstück (Gemarkung Weihershagen, Flur 45, Flurstück 130) zusätzlich zu den Bestandsgebäuden der Behindertenwerkstätten Oberberg BWO GmbH in Wiehl Faulmert, Anbauten zu ermöglichen.

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (wie im vorliegenden Fall) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche von maximal 20.000 Quadratmetern festgesetzt wird.
Im vorliegenden Fall beträgt der Geltungsbereich ca. 2.722 m². Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von GRZ 0,4 zzgl. 50 % Überschreitung nach § 19 BauNVO (insgesamt 0,6) beträgt die Grundfläche somit 1.633 m² (< 20.000 m²).

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.

Abb.1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP ©Geobasis NRW)

Abbildung 2 stellt die Planzeichnung der geplanten Bebauungsplanänderung dar.

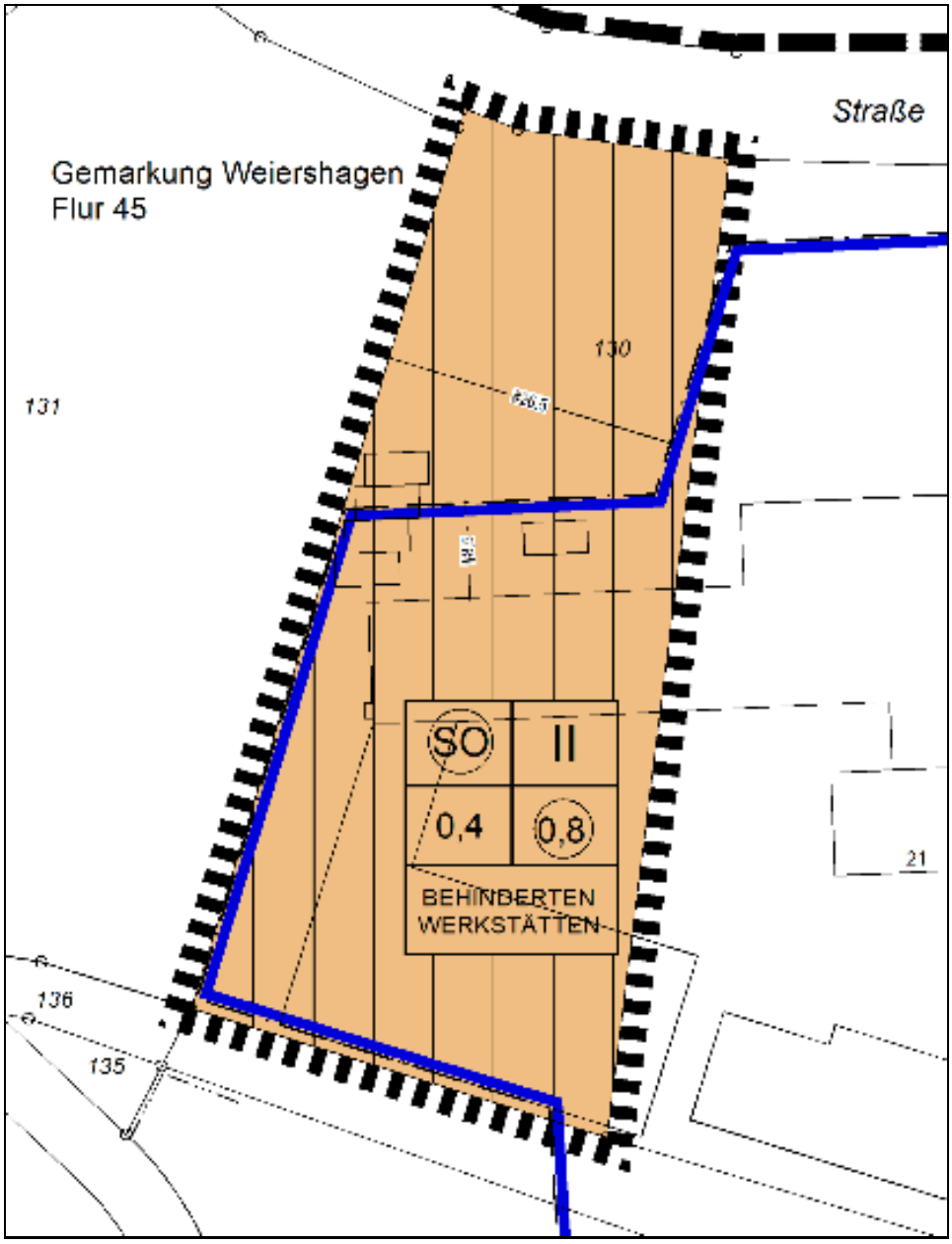

Abb. 2: Bebauungsplan Nr. **44** / 3. Änderung, Entwurf (HKS Gerhard Kunze 2023)

Abbildung 3 stellt die geplante Betriebserweiterung da.

Abb. 3: Planung Erweiterung der Betriebsgebäude, Entwurf, Schumacher Architekten 2023

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw- Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im November 2023 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 31.01.2024.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich in einer Größe von 2.722 m² umfasst das Grundstück Gemarkung Weiershagen, Flur 45, Flurstück 130.
Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Grundstücke der Behindertenwerkstätten südwestlich der Ortslage Faulmert an der „Faulmerter Straße“ in Richtung Wiehl-Mühlen.
Bei dem Planbereich handelt es sich um teils bebaute, versiegelte Fläche, diese besteht aus Gebäuden mit angrenzenden Lager- und Parkflächen mit Zuwegung.
Der Gartenbereich ist parkähnlich mit gepflasterten Wegen und Scherrasenfläche gestaltet. Zu-

sätzlich befinden sich einige Ziersträucher im Norden des Untersuchungsraumes. Im Osten grenzt das Gebiet an einen Laubwald an.
Das Plangebiet enthält Biotoptypen von geringer bis mittlerer ökologischer Bedeutung. Die Ziersträucher im Norden bieten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gebäude Quartierpotenzial für Fledermausarten haben. Die asphaltierten Flächen weisen keine ökologische Bedeutung auf.

Abb. 4: Blick auf den gärtnerisch genutzten Bereich

Abb. 5: Parkplätze im Norden

Abb. 6: Gebäude, Stell- und Lagerplätze

Abb. 7: Gebäude und gärtnerisch genutzter Bereich im Westen

Abb. 8: Dach des überplanten Gebäudes

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit

angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 3 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Es liegen keine weiteren Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, für das Plangebiet vor.

Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Dauerhafte Inanspruchnahme von Gebäuden und Gärten
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Gärten und Kleingehölze, gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet <u>potenziell</u> vorkommenden planungsrelevanten Arten einer

Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Erläuterung der nachfolgenden Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaft-lich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weis-jahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
Säugetiere								
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude innerhalb des Plangebiets sind als Sommerquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere nicht auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Gebäudeabriss zwischen Februar und September kann es zum Verlust von Quartieren und Individuen der Wasserfledermaus kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 ist der Verbotstatbestand für die Wasserfledermaus gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	**Ja**
Nyctalus noctula	Abendsegler	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na (Ru)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude innerhalb des Plangebiets sind als Sommerquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere nicht auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Gebäudeabriss zwischen Februar und September kann es zum Verlust von Quartieren und Individuen der Wasserfledermaus kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 ist der Verbotstatbestand für den	**Nein**

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaft-lich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weis-jahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
							Abendsegler gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	
Pipistrellus pi-pistrellus	Zwergfledermaus	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude innerhalb des Plan-gebiets sind als Sommer-quar-tiere, Wochenstuben und Winter-quartiere nicht auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus-weichhabitate vorhanden sind. Bei Gebäudeabriss zwischen Feb-ruar und September kann es zum Verlust von Quartieren und Indivi-duen der Wasserfledermaus kom-men. Unter Berücksichtigung der Ver-meidungsmaßnahme V 1 ist der Verbotstatbestand für den Abend-segler gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	**Nein**
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Kleingehölze Gärten Gebäude	FoRu, Na Na FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude innerhalb des Plan-gebiets sind als Sommer-quar-tiere, Wochenstuben und Winter-quartiere nicht auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus-weichhabitate vorhanden sind. Bei Gebäudeabriss zwischen Feb-ruar und September kann es zum Verlust von Quartieren und Indivi-duen der Wasserfledermaus kom-men. Unter Berücksichtigung der Ver-meidungsmaßnahme V 1 ist der	**Nein**

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaft-lich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weis-jahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
							Verbotstatbestand für das Braune Langohr gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Kleingehölze	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	**Nein**
		Gärten	Na					
		Gebäude						
Accipiter nisus	Sperber	Kleingehölze	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	**Nein**
		Gärten	Na					
		Gebäude						
Alcedo atthis	Eisvogel	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Die Gartenflächen sind als Nahrungshabitat eher ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvogel nicht ein.	**Nein**
		Gärten	(Na)					
		Gebäude						

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaft-lich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weis-jahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
Asio otus	Waldohreule	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus-weichhabitate vorhanden sind. Das Plangebiet stellt kein Brutha-bitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldohreule nicht ein.	**Nein**
Buteo buteo	Mäusebussard	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Im Untersuchungsraum wurde kein Horst gesichtet.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	**Nein**
Carduelis can-nabina	Bluthänfling	Kleingehölze Gärten Gebäude	FoRu (FoRu), (Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gehölzstrukturen stellen po-tenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Vorkommen ist allerdings aufgrund der Nähe zu den Ge-bäuden und den damit verbun-denen Störeinflüssen unwahr-scheinlich.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles Nahrungshabitat* dar, da der Bluthänfling eher offene Flächen bevorzugt. Unter Berücksichtigung der Fäll-zeitbeschräkung V2) können die Tötung und Verletzung von Individuen sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Bluthänfling nicht ein.	**Nein**

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaft-lich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weis-jahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Nutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Bereich der Gärten als Nahrungshabitat eher ungeeignet. Es wurden keine Nester am Gebäude gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles Nahrungshabitat* dar, da die Mehlschwalbe eher offene Flächen bevorzugt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Mehlschwalbe nicht ein.	**Nein**
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
Dryobates minor	Kleinspecht	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG für den Kleinspecht nicht zu erwarten.	**Nein**
		Gärten	Na					
		Gebäude						
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Nutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Bereich als Nahrungshabitat für den Schwarzspecht eher ungeeignet.	Das Plangebiet stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Schwarzspecht nicht ein.	**Nein**
		Gärten						
		Gebäude						

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaft-lich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weis-jahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
Falco tinnunclus	Turmfalke	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu) Na FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Das Plangebiet stellt kein *essenzi-elles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habi-tate zur Verfügung stehen. Fort-pflanzungs- und Ruhestätten wer-den nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein.	**Nein**
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Kleingehölze Gärten Gebäude	(Na) Na FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Nester gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungs-habitat dar, da umliegend genügend Aus-weichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für die Rauchschwalbe nicht zu erwarten.	**Nein**
Lanius collurio	Neuntöter	Kleingehölze Gärten Gebäude	FoRu! 	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Nutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eher ungeeignet.	Unter Berücksichtigung der Fäll-zeitbeschränkung (V2) kann die Tötung und Verletzung von Indivi-duen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Neuntöter nicht ein.	**Nein**
Milvus milvus	Rotmilan	Kleingehölze	(FoRu)		-		Fortpflanzungs- und Ruhestätten	**Nein**

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaft-lich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weis-jahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
		Gärten		@LINFOS keine Angaben, UNB		Aufgrund der Nutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eher ungeeignet. Es wurden keine Horste gesichtet.	werden nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Rotmilan nicht ein.	
		Gebäude						
Passer monta-nus	Feldsperling	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gartenflächen sind als Nah-rungshabitat für die Art geeignet. Die Gebäude sind als Fortpflanzungs- und Ruhe-stätte nicht geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus-weichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Feldsperling nicht ein.	**Nein**
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
Pernis apivorus	Wespenbussard	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Nutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Untersuchungsraum als Nahrungshabitat ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus-weichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Wespenbussard nicht ein.	**Nein**
		Gärten						
		Gebäude						
	Waldschnepfe	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS	-	Aufgrund der Nutzung und der	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	**Nein**

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaft-lich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weis-jahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
Scolopax rusti-cola		Gärten Gebäude		keine Angaben		anthropogenen Überprägung ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet.	werden nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für die Waldschnepfe nicht ein.	
Serinus serinus	Girlitz	Kleingehölze Gärten Gebäude	 FoRu!, Na	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gartenflächen sind als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat für die Art geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 und der Fällzeitbeschränkung (V 2) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Girlitz nicht ein.	**Nein**
Strix aluco	Waldkauz	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Das Gebäude bietet keine ungestörten Winkel um dem Waldkauz als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu dienen.	Das Plangebiet stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	**Nein**
Sturnus vul-garis	Star	Kleinge-hölze Gärten	 Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend	**Nein**

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaft-lich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weis-jahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
		Gebäude	FoRu			Die Gebäude könnten dem Star als Fortpflanzungs- oder Ruhe-stätte zu dienen.	Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Ver-meidungsmaßnahme V1 und der Fällzeitbeschränkung (V 2) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen wer-den. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Star nicht ein.	
Tyto alba	Schleiereule	Kleinge-hölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude bieten keine Ein-flugmöglichkeit um der Schleier-eule als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu dienen.	Das Plangebiet stellt kein *essenzi-elles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habi-tate zur Verfügung stehen. Fort-pflanzungs- und Ruhestätten wer-den nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für die Schleiereule nicht ein.	**Nein**
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					

[1] Datum der FIS-Abfrage: 31.01.2024 | MTB-Q: 5011-3

[2] Datum der @-LINFOS-Abfrage: 31.01.2024

[3] Experten: Untere Naturschutzbehörde OBK: Datum der Abfrage: 04.01.2024; Datum der Antwort: 09.01.2024

Biologische Station Oberberg: Datum der Abfrage: 04.01.2024; Datum der Antwort: 05.01.2024

Nabu Oberberg: Datum der Abfrage: 04.01.2024; Datum der Antwort: -

[4] Datum der Geländebegehung: 30.01.2024

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Baubetriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Vermeidungsmaßnahmen
Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Gebäudeuntersuchungen und zeitliche Abriss-/ Umbaubeschränkung

Grundsätzlich könnten die im Plangebiet befindlichen Gebäude von Fledermäusen sowohl als Sommerquartier als auch als Winterquartier und von einigen Vogelarten (Star, u.a.) als Brutstandort oder Ruhestätte genutzt werden.
Der Abriss und auch der Umbau / Anbau von Gebäuden ist gem. § 62 Abs. 3 Bauordnung NRW nicht genehmigungs-, sondern in Abhängigkeit von den Gebäudeklassen nur anzeigepflichtig. Dem Vorhabenträger obliegt daher die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange. Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, alle zum Abriss bzw. Umbau / Anbau vorgesehenen Gebäude(-teile) unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten von einer Fachperson auf direkte und indirekte Nutzungshinweise durch Fledermäuse und Vögel zu überprüfen.
Werden bei obigen Untersuchungen Hinweise auf Vögel oder Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

V 2 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse)

Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit von **Mitte November bis Ende Februar**, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von

Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

V 3 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf die Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.400 K sollten nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

7 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Empfehlung aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:	Auftraggeber:
HKR Landschaftsarchitekten **Umwelt ▪ Stadt ▪ Land** Alte Rathausstraße 4 51545 Waldbröl	Werner Schumacher Elbachtal 4 51580 Reichshof

Aufgestellt:

Aufgestellt:

Waldbröl, den 31. Januar 2024

Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

HKS GERHARD KUNZE, 2023: Begründung gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“, 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos, abgerufen am 31.01.2024

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5011-3, abgerufen am 31.01.2024